

5x11 Jahre

# CC Rot-Weiss Tawern



## Merkblatt für Umzugsteilnehmer am Foasendszuch

Liebe Närrinnen und Narren,

um einen reibungslosen und unfallfreien Ablauf des Umzuges zu gewährleisten, ist folgendes zu beachten:

1. Den Weisungen und Zeichen von Polizeibeamten, Feuerwehr, Mitgliedern der Zugleitung, sowie den eingesetzten Ordnern und Streckenposten ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Die StVO gilt während der An- und Abfahrt, sowie beim Umzug selbst. Personenbeförderungen auf dem Gespann und den Aufbauten sind nur während des Umzugs zulässig. Fahrzeuge und Gespanne müssen nach der StVO betriebs- und verkehrssicher sein. Die Sicht des Fahrers darf in keiner Weise beeinträchtigt sein. Zulassungspflichtige Fahrzeuge müssen mit einem amtl. Kennzeichen versehen und vorschriftsmäßig haftpflichtversichert sein. Rote Kennzeichen gelten nicht !
3. Die Fahrzeuge dürfen inklusive Aufbau folgende zulässige Abmessungen nicht überschreiten: **Breite max. 2,55 m, Höhe max. 4,00 m**. Die höchste Standfläche auf einem Wagen darf nicht höher als 2,50 m über der Fahrbahndecke sein. Die zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte des Gespanns sind zu beachten und einzuhalten. Die Sicherheitseinrichtungen des Fahrzeugs müssen den behördlichen Vorschriften genügen. An den Außenseiten des Fahrzeuges dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.
4. Fahrzeuge müssen so gebaut sein, dass keine Personen unter die Fahrzeuge geraten können.  
Aus versicherungstechnischen Gründen weisen wir darauf hin, dass bei größeren Wagen, Zugmaschinen oder Fahrzeugen mit drei Achsen mindestens vier Begleitpersonen (an den vorderen und hinteren Rädern) und ab vier Achsen und mehr, sechs Begleitpersonen zur Sicherung abgestellt werden müssen. Das Wagenbegleitpersonal ist entsprechend zu kennzeichnen (Warnwesten rot/gelb/orange). Es werden nur Züge mit einem Anhänger zugelassen.
5. Alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge sind rundum mit einer Verkleidung zu versehen, die verhindert, dass Personen in den unmittelbaren Gefahrenbereich vor die Räder beziehungsweise unter das Fahrzeug gelangen könnte. Die Verkleidungen müssen aus festem Material bestehen. Die Höhe zwischen Fahrbahn und Unterkante der Verkleidung dürfen 30 cm nicht überschreiten.

Fahrzeuge auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer beziehungsweise Brüstungen ausgestattet sein. Die Höhe der Brüstung muss mindestens 1 m betragen. Ein- und Ausstiege sollen, bezogen auf die Fahrtrichtung, möglichst hinten angeordnet sein. Personen) auf Aufbauten oder Boxen müssen gegen Herabfallen gesichert sein.

6. Die Fahrzeugführer müssen im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein und während der Veranstaltung alkoholfrei und drogenfrei bleiben.  
Während des Umzuges darf von Kraftfahrzeugen eine Geschwindigkeit von 6 Km/h nicht überschritten werden.  
Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden sind.  
**Personen dürfen nur auf den Sitzplätzen befördert werden.**
  
7. Der Ausschank von branntweinhaltigen Getränken aller Art auf den Fahrzeugen ist untersagt. Erkennbar Betrunkene werden vom Umzug ausgeschlossen. **Alkoholabgabe an Jugendliche Teilnehmer ist bis zum Ende des Umzugs untersagt.** Siehe Jugendschutzgesetz

**Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung und/oder Gewährleistung gegenüber den Teilnehmern bei An- / Abfahrt, sowie während des gesamten Umzugs.**

**Dieses Formblatt ist verbindlicher Bestandteil der Anmeldung. Mit der Teilnahme beim Umzug verpflichten sich die Mitwirkenden automatisch, diese Regeln einzuhalten**

Wir danken für Ihr Verständnis.

Ihr CC Rot-Weiss Tawern